



Landgericht Detmold
IM NAMEN DES VOLKES

Eingegangen
13. Nov. 2018
Rechtsanwälte Gunkel,
Kunzenbacher & Partner

Urteil

In dem Rechtsstreit

der Frau [REDACTED]

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Gunkel und Partner,
Detmolder Str. 120a - Gf. 117, 33604
Bielefeld,

gegen

1. die [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

2. die [REDACTED]
[REDACTED]

3. die Volkswagen AG, vertr. d. d. Vorstand, [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED] Berliner Ring 2,
38440 Wolfsburg,

Beklagten,

Prozessbevollmächtigte

zu 1, 2: Rechtsanwälte Dr. Wessel u. Partner,
Paderwall 13, 33102 Paderborn,
zu 3: Rechtsanwälte Waschke, Kuba,
Zimmermann, Porschestra. 88, 38440
Wolfsburg,

hat die 4. Zivilkammer des Landgerichts Detmold auf die mündliche Verhandlung vom 07.06.2018 durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Hüttemann, die Richterin am Landgericht Schikowski und den Richter Brüggemann für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Klägerin.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Die Klägerin erwarb unter dem 19.09.2014 bei der Beklagten zu 1.) ein Fahrzeug der Marke Volkswagen Touran Cross 2.0 zu einem Kaufpreis von 32.330,-- €.

Das Fahrzeug ist mit einem Dieselmotor Typ EA 189 EU5 ausgestattet, dessen Abgasrückführungssystem über zwei Betriebsmodi verfügt. Im NOX-optimierten Modus 1, der im Europäischen Fahrzyklus (NEFZ) aktiv ist, kommt es zu einer erhöhten Abgasrückführungsrate und zu einem verminderten Stickoxidausstoß. Unter Fahrbedingungen, die im normalen Straßenverkehr vorzufinden sind, ist der Betriebsmodus 0 aktiv. Befindet sich das Fahrzeug auf dem Prüfstand, wird dies von der Software des Motortyps erkannt und in den Betriebsmodus 1 geschaltet.

Die Beklagte zu 3.) hat für den Motortyp des Fahrzeugs ein Softwareupdate entwickelt, welches die beschriebene Umschaltlogik zwischen den beiden Betriebsmodi beseitigen soll. Die Klägerin ließ dieses Update am 03.08.2017 durchführen.

Mit anwaltlichem Schreiben vom 11.10.2017 (Bl. 39 – 40 d. A.) forderte die Klägerin die Beklagte zu 1.) unter Fristsetzung bis zum 25.10.2017 zur Mängelbeseitigung auf. Sie begründete dies u.a. damit, dass das durchgeführte Softwareupdate untauglich gewesen sei.

Nachdem die Beklagte zu 1.) mit Schreiben vom 19.10.2017 (Bl. 41 – 42 d. A.) eine weitere Nachbesserung zurückgewiesen hatte, erklärte die Klägerin mit Schreiben vom 20.11.2017 (Bl. 43 d. A.) den Rücktritt vom Kaufvertrag.

Die Klägerin trägt vor, sie sei durch die Beklagten durch Prospekte und Werbeaussagen über die Umweltverträglichkeit des Autos arglistig getäuscht worden. Daneben habe sie auf die Richtigkeit der Übereinstimmungsbescheinigung (Anhang XI der Richtlinie 2007/46/EG) und die Typengenehmigung für das Fahrzeug vertraut. Tatsächlich würden die dort zugrunde gelegten Schadstoffwerte jedoch auch nach Durchführung des Updates nicht eingehalten. Des Weiteren entstehe nach dem Update mehr Ruß als vorher, so dass zusätzliche Belastungen für den Turbolader entstünden. Der Lüfter des Fahrzeugs laufe nach Abstellen des Motors unverhältnismäßig lange weiter und die Beschleunigung sei nach dem Update reduziert.

Die Klägerin beantragt,

1.)

die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an sie 32.330,-- € mit Zinsen in Höhe von 4 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 02.10.2014 sowie in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 02.08.2017 zu zahlen, Zug um Zug gegen Rückgabe des Fahrzeugs VW Touran Cross 2.0 TDI DPF, mit der Fahrzeug-Identitäts-nummer [REDACTED] mit dem amtlichen Kennzeichen [REDACTED] dessen Rückübereignung und Rückgabe der Zulassungsbescheinigungen Teil 1 und 2 und der dazu gehörigen Fahrzeugschlüssel,

2.)

festzustellen, dass sich die Beklagten zu 1.) und 3.) in Annahmeverzug mit der Rücknahme des im Antrag zu 1.) aufgeführten Fahrzeugs befinden,

3.)

Die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an die Klägerin vorgerichtliche Anwaltskosten in Höhe von 1.474,89 € zu zahlen,

4.)

festzustellen, dass die Beklagte zu 3.) verpflichtet sei, der Klägerin alle weiteren Schäden, welche ursächlich mit dem Kaufvertrag über das streitgegenständliche Fahrzeug zusammenhängen, zu ersetzen (im Schriftsatz vom 24.05.2018, Bl. 198 ff. d. A., wird in dem Antrag zu 4.) offensichtlich versehentlich ein falsches Fahrzeug genannt).

Die Beklagten beantragen,
die Klage abzuweisen.

Sie bestreiten das Vorliegen eines Mangels und eines deliktischen Handelns und tragen im Übrigen vor, dass eventuelle Unzulänglichkeiten durch das erfolgte Softwareupdate behoben seien.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist nicht begründet.

Der Klägerin stehen gegen die Beklagten zu 1.) und 2.) keine Ansprüche aus dem erklärten Rücktritt zu.

Zwar dürfte das streitgegenständliche Fahrzeug ursprünglich insoweit einen Mangel aufgewiesen haben, als der Motor über eine unzulässige Abschaltvorrichtung verfügte, so dass die vorgeschriebenen Grenzwerte im normalen Fahrbetrieb nicht eingehalten wurde.

Die Klägerin konnte jedoch nicht mehr wirksam von dem Kaufvertrag zurücktreten, weil sie den Weg der Nachbesserung durch das Softwareupdate gewählt und dieses auch tatsächlich hat durchführen lassen. Dadurch ist jedenfalls die sogenannte Abschaltvorrichtung beseitigt worden. Dass das Fahrzeug weiterhin überhöhte Schadstoffwerte aufweise, hat die Klägerin nicht substantiiert dargetan. Sie bezieht sich lediglich auf Presseverlautbarungen, die keinen unmittelbaren Bezug zu dem streitigen Fahrzeug haben. Ebenso ist die Annahme spekulativ, dass eine wirksame Nachbesserung nur durch eine Hardwareänderung erreicht werden könne. Das Softwareupdate ist durch das Kraftfahrtbundesamt freigegeben worden. Es gibt keine

ausreichend fundierten Angaben dazu, dass es im Falle des Fahrzeugs der Klägerin eine untaugliche Maßnahme sei. Bei den angeblich nach dem Update aufgetretenen neuen Mängeln, nämlich einer größeren Rußentwicklung, einem Nachlaufen des Lüfters und einer reduzierten Beschleunigung handelt es sich ebenfalls um pauschale Angaben, die einer näheren Prüfung nicht zugänglich sind. Dabei ist es auch nicht allein maßgebend, ob sich das Verhalten des Fahrzeugs nach dem Softwareupdate gegenüber dem früheren Zustand verschlechtert hat. Entscheidend ist vielmehr die nach dem Vertrag vereinbarten Beschaffenheit. Ob und inwieweit der jetzige Zustand davon abweicht, wird nicht näher beschrieben.

Die Durchführung des Updates steht auch Ansprüchen der Klägerin gegenüber der Beklagten zu 3.), dem Hersteller des Fahrzeugs, entgegen. Unabhängig davon sind aber Ansprüche gegen den am Vertrag nicht beteiligten Hersteller auch aus anderen Gründen zu verneinen.

Für einen Anspruch nach § 823 Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 263 StGB fehlt es an einem konkreten Vortrag zu einem betrügerischen Handeln der Beklagten zu 3.) gegenüber der Klägerin, das sich auf deren Kaufentscheidung ausgewirkt hätte. Die Klägerin trägt schon nicht vor, welche organschaftlichen Vertreter der Beklagten zu 3.) sie auf welche Weise über die Umweltverträglichkeit des Fahrzeugs getäuscht haben sollen. Ein allgemeiner Hinweis auf Presseveröffentlichungen, Werbeprospekte und sonstiges Informationsmaterial genügt nicht. Ob und inwieweit die Regeln über die Prospekthaftung bei Kapitalanlagen auf den Erwerb von Kraftfahrzeugen entsprechend anwendbar sind, kann dahinstehen. Die Klägerin hat jedenfalls keine konkrete Dokumentation benannt, die ihr bei Abschluss des Kaufvertrags vorgelegen hat und einem Prospekt für Kapitalanlagen vergleichbar wäre. Ebenso ist nicht vorgetragen, inwieweit eventuelle falsche Prospektangaben oder sonstige Täuschungshandlungen den Vorstandsmitgliedern der Beklagten zu 3.) zugerechnet werden können. Daneben fehlt es auch an der erforderlichen Stoffgleichheit zwischen einem eventuellen Schaden der Klägerin und einem daraus entstandenen Vorteil auf Seiten der Beklagten zu 3.). Der von der Klägerin gezahlte (möglicherweise überhöhte) Kaufpreis ist dem verkaufenden Händler und nicht der Beklagten zu 3.) zugeflossen. Das Interesse der Beklagten zu 3.) könnte allenfalls auf eine allgemeine Umsatzsteigerung gerichtet sein. Auch ein sogenannter fremdnütziger Betrug kommt nicht in Betracht, weil sich nicht feststellen lässt, dass

die Beklagte zu 3.) die Absicht hatte, einem Händler einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen.

Ansprüche nach § 823 Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 27 Abs. 1 EG-FGV scheiden ebenfalls aus. Dass die sogenannte Übereinstimmungsbescheinigung des streitigen Fahrzeugs ungültig ist, hat die Klägerin nicht nachgewiesen. Es lässt sich auch nicht feststellen, dass eine eventuelle materielle Unrichtigkeit dieser Bescheinigung für ihre Kaufentscheidung eine Rolle gespielt hat.

Ebenso ist ein Anspruch aus § 826 BGB zu verneinen. Das vorsätzliche Inverkehrbringen einer mangelhaften Sache allein ist nicht ausreichend. Hinzu kommen muss eine besondere Verwerflichkeit, die dadurch gekennzeichnet wird, dass die in Rede stehende Handlung gegen das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden verstößt, d.h. mit den grundlegenden Werten der Rechts- und Sittenordnung nicht vereinbar ist (vgl. Palandt-Sprau, 76 Aufl., § 823 BGB, RdNr. 4). Inwieweit dieses neben dem Schädigungsvorsatz unabhängig zu prüfende Merkmal im vorliegenden Fall gegeben ist, lässt sich den Ausführungen der Klägerin nicht entnehmen. Daneben bleibt auch offen, welchen handelnden Personen bei der Beklagten zu 3.) ein solcher Vorwurf zu machen gewesen wäre.

Nebenentscheidungen: §§ 91, 709 ZPO.

Hüttemann

Schikowski

Brüggemann

Beglaubigt



Herzke, Justizbeschäftigte

